

Sächsischer Landtag
3. Wahlperiode

DRUCKSACHE 3 / 8272

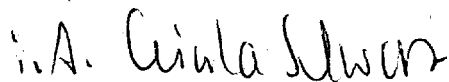
Gesetzentwurf

der **SPD-Fraktion**

Titel

**Gesetz zur Sicherung der Chancengleichheit bei
Bürgerentscheiden**

Dresden, den 31.03.2003



Thomas Jurk
und Fraktion

Eingegangen am: 02.04.2003

Ausgegeben am: 03.04.2003

Vorblatt

Gesetz zur Sicherung der Chancengleichheit bei Bürgerentscheiden

A. Problem

Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit der an einem Bürgerbegehren beteiligten „Parteien“ ist in der Sächsische Gemeindeordnung und der Landkreisordnung nicht ausdrücklich geregelt. Ob und in welcher Art und Weise das Neutralitätsgebot und das Prinzip der Wettbewerbs- und Chancengleichheit auch bei kommunalen Bürgerbegehren gilt ist bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung rechtlich umstritten. Eine einschlägige Spruchpraxis der Gerichte ist nicht feststellbar. In der Praxis ist es daher zu unterschiedlichen Auffassungen über ein Bestehen oder Nichtbestehen des Neutralitätsgebotes und des Prinzips der Wettbewerbs- und Chancengleichheit gekommen.

B. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf will eine eindeutige Regelung schaffen, um künftig die Wettbewerbs- und Chancengleichheit beim Bürgerentscheid zweifelsfrei zu sichern.

C. Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, in die Sächsische Gemeindeordnung und die Landkreisordnung eine Regelung aufzunehmen, die bei Bürgerentscheiden garantiert, dass den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens die gleichen Informations- und Darstellungsrechte gewährt werden, wie dem Gemeinderat bzw. Kreistag. Als Rahmen sollen dabei die Regeln für Gemeinderats- bzw. Kreistagswahlen fungieren.

D. Alternativen

Keine

E. Kosten

Keine

Gesetz zur Sicherung der Chancengleichheit bei Bürgerentscheiden

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt geändert:

Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die im Gemeinderat und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.“

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2003 (GVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die im Kreistag und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden vom Landkreis den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Kreistagswahlen eröffnet.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Information der Bevölkerung über das Pro und Contra vor einem Bürgerentscheid ist die Grundlage für sachgerechte Entscheidungen und damit eine durch die öffentliche Hand zu unterstützende Aufgabe.

Entsprechend diesem Grundsatz stellen die Gemeinden und Kreise bei Kommunalwahlkämpfen Werbe- und Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. In gleichem ortsüblichen Umfange hat dies vor einem Bürgerentscheid zu geschehen. Die Gemeindeordnungen von Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sehen vor, dass den Bürgerinnen und Bürgern die „innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden“ muss (GO BaWü § 21 Abs. 5 und GO SchH § 16 Abs. 6). Am 01.10.1995 wurde durch einen Volksentscheid auch in Bayern eine Regelung in die Bayerische Gemeindeordnung aufgenommen, die weitergehend auch die Wettbewerbs- und Chancengleichheit ausdrücklich garantiert. (Art. 18a Abs. 15 BayGO) Dem Gesetzentwurf liegt daher diese Fassung zugrunde.

Eine Regelung ist dringend erforderlich, weil die Auffassungen über ein Bestehen der Neutralitätspflicht und des Prinzips der Wettbewerbs- und Chancengleichheit in der sächsischen Praxis mangels ausdrücklicher Regelung weit auseinander klaffen.

Eine eindeutige Rechtssprechung ist nicht feststellbar. Das Bundesverfassungsgericht und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gehen davon aus, dass bei Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze gelten. Damit ist das Neutralitätsgebot sowie das Prinzip der Wettbewerbs- und Chancengleichheit zu beachten. Insbesondere die Werbung der Gemeinde für eine spezielle Position im Bürgerentscheid ist damit unvereinbar. Anderer Auffassung sind der bayerische Verfassungsgerichtshof und der Bremer Staatsgerichtshof. Sie verneinen das Gelten des Neutralitätsgebotes. An seine Stelle tritt dann jedoch ein Sachlichkeits- und Objektivitätsgebot.